

# **GESCHLECHTERSTATUT DER BSV BIELEFELD**

## **§0 Präambel**

Das Geschlechterstatut versucht mit seiner Quote die strukturelle Benachteiligung von Frauen, intergeschlechtlichen Menschen, trans\* Menschen und genderqueeren und ageschlechtlichen Menschen durch organisatorische Maßnahmen auszugleichen. Es beachtet intersexuelle, genderqueere und trans\* Menschen in besonderer Form. Die BSV Bielefeld erkennt das soziale Geschlecht an.

## **§1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz**

- (1) Die SVen müssen ihre Delegationen zu 50% mit FINTA\*-Menschen besetzen. Bei einer ungeraden Anzahl an Delegierten wird abgerundet. Die restlichen Delegierten sind variabel zu besetzen. Diese Regelung kann nur außer Kraft gesetzt werden, wenn bei der Schülerratssitzung nicht genügend FINTA\* Personen kandidieren, dies aus dem Protokoll ersichtlich wird und die Verbindungslehrkraft die Echtheit dieses mit einer Unterschrift bestätigt.
  
- (2) Anträge an die Satzung, die Geschäftsordnung, die Wahl- & Abstimmungsordnung, das Grundsatzprogramm und das Arbeitsprogramm dürfen nicht diesem Geschlechterstatut widersprechen.
  - (a) Anträge an diese Dokumente, die gegen dieses Geschlechterstatut verstoßen, werden nicht behandelt.
  
- (3) Sollten Teile der Dokumente der BSV dem Geschlechterstatut widersprechen, so sind nur diese nicht gültig und müssen angepasst werden.

## **§2 Plena**

- (1) Das FINTA\*-Plenum
  - (a) Zur Teilnahme am FINTA\*-Plenum sind alle cis-, trans\*- und sozialen Frauen, sowie Menschen, die intergeschlechtlich sind oder sich keinem Geschlecht zuordnen, berechtigt. Auf Antrag tagt das FINTA\*-Plenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden am FINTA\*-Plenum teilnahmeberechtigten Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle (am besten in Rücksprache mit den FINTA\*-Personen) in die Tagesordnung einzufügen. Das FINTA\*-Plenum ist dazu berechtigt, vor dem gesamten Plenum eine Stellungnahme bezüglich der im FINTA\*-Plenum besprochenen Themen zu präsentieren.

(2) Das Männerplenum

- (a) Zur Teilnahme am Männerplenum sind alle cis-, trans\*- und sozialen Männer, berechtigt. Auf Antrag tagt das Männerplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden am Männerplenum teilnahmeberechtigten Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle (am besten in Rücksprache mit den Männern) in die Tagesordnung einzufügen. Das Männerplenum ist dazu berechtigt, vor dem gesamten Plenum eine Stellungnahme bezüglich der im Männerplenum besprochenen Themen zu präsentieren.

(3) Das Genderplenum

- (a) Zur Teilnahme am Genderplenum sind alle Menschen berechtigt, die nicht cis-Männer oder cis-Frauen sind. Auf Antrag tagt das Genderplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmereberechtigten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle (am besten in Rücksprache mit den entsprechenden Personen) in die Tagesordnung einzufügen. Das Genderplenum ist dazu berechtigt, vor dem gesamten Plenum eine Stellungnahme bezüglich der im Genderplenum besprochenen Themen zu präsentieren.

### §3 Redeliste

- (1) Während der BDK wird den FINTA\*-Menschen mindestens jeder zweite Wortbeitrag garantiert. Sollte es keine Meldungen der FINTA\*-Menschen mehr geben, können die anderen Menschen trotzdem noch ihre Wortmeldungen abgeben.

### §4 Bezirksvorstand

- (1) Der Vorstand ist zu 50% mit FINTA\*-Menschen zu besetzen.

Die Verteilung würde aktuell bei 12 Personen wie folgt aussehen:

6 : 6

FINTA\*-Menschen : frei

- (2) Feminismus sowie Gleichstellungsarbeit mit besonderem Fokus auf die Benachteiligung von FINTA\*-Menschen stellen für den Bezirksvorstand einen kontinuierlichen Arbeitsschwerpunkt dar.

- (3) Dem Vorstand gehört eine Gleichstellungsbeauftragte an. Diese ist ein vollwertiges Vorstandsmitglied und Teil der Geschäftsführung. Sie muss berechtigt sein am FINTA\*-Plenum teilzunehmen.

## §5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist zu 50% mit FINTA\*-Menschen zu besetzen.  
(2) Im Falle einer ungeraden Anzahl von Personen in der GeFü ist sicherzustellen, dass die FINTA\*-Vertretung die größtmögliche Mehrheit von 50% innerhalb der verfügbaren Plätze bildet.

Die Verteilung würde aktuell bei 5 Personen wie folgt aussehen:

2 : 3

FINTA\*-Menschen : frei

## §6 Weitere Bestimmungen

- (1) Geschlechtsneutrale Sprache  
(a) Die BSV Bielefeld nutzt wenn möglich die geschlechtsneutrale Sprache. Sollte dies nicht möglich sein, so wird mit dem \* gegendert. Auch alle auf der BDK eingebrachten Anträge sollen geschlechtsneutral formuliert oder mit dem \* gegendert sein.
- (2) Anmeldung  
(a) Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen der BSV Bielefeld ist jede Person verpflichtet, ihr Geschlecht anzugeben, welchem sie sich zuordnet (männlich/weiblich/sonstige). Diese Angaben gelten für die Dauer der Veranstaltung als verbindlich. Die Angabe wird nur für die Dauer der BDK gespeichert.
- (3) Protokoll  
(a) Im Protokoll wird festgehalten, wie viele Delegierte männlich und FINTA\*-Menschen sind. Außerdem werden die Anzahl der Wortmeldungen, die Anzahl der Unterbrechungen und jeweils die Anzahl der verschiedenen Menschen der beiden Gruppen protokolliert.
- (b) Sofern möglich, sollte ebenfalls die Redezeit jeder Gruppe gemessen werden.

## §7 Abschlussbestimmungen

- (1) Änderungen

- (a) Um Änderungen am Geschlechterstatut vorzunehmen, müssen direkt alle drei oben genannten Plena zur Debatte und Abstimmung einberufen werden. Um eine Änderung am Geschlechterstatut vornehmen zu können, bedarf es einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aller FINTA\*-Menschen, sowie einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit im Gesamtplenium.
- (2) FINTA\*-spezifische Belange
  - (a) Anträge, die FINTA\*-spezifische Themen betreffen, können auf Antrag in dem FINTA\*-Plenum debattiert und abgestimmt werden.

**Geändert:**

Geändert durch die 14. BDK am 20.10.202  
Geändert durch die 15. BDK am 08.02.2024